

Gemeinde Heroldstatt

Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kinderhaus Heroldstatt vom 27.11.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698, 185) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206, 185) hat der Gemeinderat Heroldstatt am 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Heroldstatt betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen/Betriebsformen

- (1) Die Kindergartenbetreuung im Sinne von § 1 Abs. 2 KiTaG erfolgt im Kinderhaus Heroldstatt als Einrichtung der Gemeinde zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (2) Die Kleinkindbetreuung im Sinne von § 1 Abs. 6 KiTaG erfolgt im Kinderhaus Heroldstatt zur Förderung der Entwicklung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (Krippe) bzw. ab 24 Monaten (Betreute Spielgruppe) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (3) Im Kinderhaus Heroldstatt werden folgende Betriebsformen angeboten:

3.1. Kindergartenbereich (Ü3)

- 3.1.1. Regelgruppe mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden pro Woche am Vor- und Nachmittag (Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr, Montag – Donnerstag 13:30 – 16:00 Uhr) für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Zusatzangebot zur Regelgruppe:

- 3.1.1.1. Flexible Öffnungszeiten mit einer Betreuungszeit von zusätzlich 5 Stunden pro Woche am Vormittag (Montag – Freitag 07:30 – 08:00 Uhr und 12:00 – 12:30 Uhr)
- 3.1.2. Verlängertes Vormittagsangebot mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden pro Woche am Vormittag (Montag – Freitag 07:00 – 14:00 Uhr).

- 3.1.3. Für das Verlängerte Vormittagsangebot besteht die Möglichkeit, ein Mittagessen zu buchen. Der Kostenersatz pro Mittagessen wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.

Eine Kombination der Angebote 3.1.1.1. und 3.1.2. ist nicht möglich.

- 3.1.4. Ganztagesbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 51 Stunden 15 Minuten pro Woche (Montag – Freitag 06:45 – 17:00 Uhr).

- 3.1.5. Die Ganztagesbetreuung wird nur mit Mittagessen angeboten. Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren wird ein Kostenersatz pro Mittagessen erhoben.

3.2. Kleinkindbetreuung (U3)

Angeborene Belegungsformen für die Kleinkindbetreuung:

- 3.2.1. Betreute Spielgruppe 1 (Betreuungszeit: 12 Stunden/Woche)
Für die Betreuung von Kindern ab 24 Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr; Betreuung: Montag, Mittwoch, Freitag, jeweils von 08:00 – 12:00 Uhr

- 3.2.2. Betreute Spielgruppe 2 (Betreuungszeit: 10 Stunden/Woche)
Für die Betreuung von Kindern ab 24 Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr; Betreuung: Dienstag und Donnerstag, jeweils von 07:30 – 12:30 Uhr

Die Betreuungstage sind mit der Wahl des Betreuungsmodells festgelegt.
Eine Kombination der Angebote 3.2.1. und 3.2.2. ist nicht möglich.

- 3.2.3. Kleinkindgruppe (Krippe) Verlängerter Vormittag
Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
Betreuung: Montag – Freitag (07:00 – 14:00 Uhr) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden pro Woche.

- 3.2.4. Für das Verlängerte Vormittagsangebot besteht die Möglichkeit ein Mittagessen zu buchen. Der Kostenersatz für das Mittagessen wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.

- 3.2.5. Kleinkindgruppe (Krippe) Ganztagesbetreuung
Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
Betreuung: Montag – Freitag (06:45 – 17:00 Uhr) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 51 Stunden und 15 Minuten pro Woche.

- 3.2.6. Die Ganztagesbetreuung wird nur mit Mittagessen angeboten. Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren wird ein Kostenersatz pro Mittagessen erhoben.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Jahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind u.a. anzugeben:
1. Beginn des Benutzungsverhältnisses
 2. Wahl des Betreuungsangebotes
 3. Anschrift und Unterschrift des Sorgeberechtigten

Die Aufnahme gilt grundsätzlich für ein ganzes Kindergartenjahr (§ 2 Abs. 4).

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

Die Abmeldung durch den Sorgeberechtigten kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie hat gegenüber der Gemeinde Heroldstatt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erfolgen. Erfolgt innerhalb eines Kindergartenjahres (§2 Abs. 4) eine Abmeldung, kann das Kind erst wieder zum Beginn des auf den Kündigungstermin folgenden Kindergartenjahres angemeldet werden.

Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen zum 31.08. eines Jahres abgemeldet. Soll der Besuch der Einrichtung für Kinder, die in die Schule wechseln, vorzeitig beendet werden, kann eine Kündigung nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis spätestens 30. April diesen Jahres erfolgen.

Dies gilt nicht für Familien, die aus der Gemeinde wegziehen.

- (3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind von Beginn des im Antrag benannten Monats an stets für den vollen Monat bis zum Ausscheiden des Kindes zu entrichten. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten (12 Monatsbeiträge).

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	Betreuungsform	1 Kind in Familie €/Monat	2 Kinder in Familie €/Monat	3 Kinder in Familie €/Monat	4 Kinder in Familie €/Monat
I.	Kindergartenbereich (Ü3)				
I.1.	Regelgruppe 30 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.1.1.)	119,00	93,00	68,00	27,00
I.2.	Regelgruppe mit Flexiblen Öffnungszeiten 35 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.1.1. + 3.1.1.1.)	147,00	112,50	75,00	30,00
I.3.	Verlängertes Vormittagsangebot 35 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.1.2.)	147,00	112,50	75,00	30,00
I.4.	Ganztagesbetreuung 51 Stunden und 15 Minuten (§ 2(3) Nr. 3.1.4.)	201,00	156,00	101,00	40,00
II.	Kleinkindbetreuung (U3)				
II.1.	Betreute Spielgruppe				
II.1.1.	Betreute Spielgruppe 1; 12 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.2.1.)	101,00	82,00	60,00	20,50
II.1.2.	Betreute Spielgruppe 2; 10 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.2.2.)	68,00	55,00	40,00	14,00
II.2.	Kleinkindgruppe (Krippe)				
II.2.1.	Kleinkindgruppe Verlängerter Vormittag 35 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.2.3.)	343,00	274,00	177,00	57,00
II.2.2.	Kleinkindgruppe Ganztagesbetreuung 51 Stunden und 15 Minuten (§ 2 (3) Nr. 3.2.4.)	424,00	349,00	215,00	83,00

Für Kinder aus Familien mit fünf und mehr Kindern werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

(3) Für das im Kinderhaus Heroldstatt angebotene Mittagessen (§ 2 (3) Nr. 3.1.3. und Nr. 3.1.5. sowie Nr. 3.2.4 und 3.2.6) wird ein Kostenersatz von 3,50 € pro Mittagessen erhoben.

Darüber hinausgehende Leistungen werden in der Benutzungsordnung geregelt.

(4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist dies der Gemeinde Heroldstatt unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

- (5) Für Kinder, die den Kindergarten nach dem 01.09. bis zum Beginn des Schuljahres besuchen, gelten für den Monat September die entsprechenden Gebühren nach § 5 Abs. 2 als Monatsgebühr. Eine zeitliche Aufteilung entfällt. Über die Weiterführung des Kindergartenplatzes bis zum Schuleintritt entscheidet die Kinderhausleitung auf der Grundlage der verfügbaren Kindergartenplätze.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 01. Kalendertag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heroldstatt, 27.11.2017

Rudolf Weberruß
Stv. Bürgermeister